



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

11. Jahrgang

Ausgabe 7/2014

Rhede, 15.05.2014

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 09.05.2014 | Tagesordnung der Sitzung des Rates am 21.05.2014 im Rats- und Kultursaal | 2 |
| 14.04.2014 | Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede | 5 |

Am Mittwoch, dem 21. Mai 2014, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Rhede
- Punkt 2: Herstellung der Erschließungsanlage "Insel"
- Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch
- Punkt 3: Straßenausbau "Insel" in Rhede-Krechting
- Durchführungsbeschluss
- Punkt 4: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich "Hohes Land" in Rhede-Krechting)
- Feststellungsbeschluss
- Punkt 5: Aufstellung des Bebauungsplanes "Krechting B 18" (Bereich "Hohes Land" in Rhede-Krechting)
- Satzungsbeschluss
- Punkt 6: 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Bereich zwischen der ehemaligen Bahnlinie, Klüünkamp, Dännendiek und Johann-Strauß-Straße (Gewerbegebietsentwicklung "Rhede-Ost")
- Öffentliche Auslegung
- Punkt 7: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 24" (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, westlich der Straße "Klüünkamp", nördlich der Daimlerstraße und östlich der Johann-Strauß-Straße)
- Aufstellung und öffentliche Auslegung
- Punkt 8: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede G 22" (Bereich südlich der ehem. Bahnlinie, westlich der Straße "Klüünkamp" und nördlich der Daimlerstraße)
- Aufstellungsbeschluss

- Punkt 9: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 8, 4. Änderung" im Bereich einer städtischen Waldfläche südlich der Straße "Zum Kottland" - Aufstellung und öffentliche Auslegung
- Punkt 10: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 8, 3. Änderung" (Bereich westlich der Otto-Hahn-Straße bzw. westlich der Straße "Wochteresch") - Satzungsbeschluss
- Punkt 11: 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Bereich östlich der Barloer Straße und südlich der Straße "Im Schlatt" - Feststellungsbeschluss
- Punkt 12: Aufstellung des Bebauungsplanes "Vardingholt BN 3, 1. Änderung" (Wohnbaulandentwicklung Rhede-Nord, Bereich östlich der Barloer Straße und südlich der Straße "Im Schlatt") - Satzungsbeschluss
- Punkt 13: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Vardingholt BN 2" (Bereich östlich der Spolerstraße) - Satzungsbeschluss
- Punkt 14: 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede zur Erweiterung des Sportzentrums - Feststellungsbeschluss
- Punkt 15: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede SSW 5" zur Erweiterung des Sportzentrums um einen Kunstrasenplatz - Satzungsbeschluss
- Punkt 16: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede SSW 4" (Bereich südlich der Bocholter Straße und westlich der Straße "Am Sportzentrum") - Aufstellung und öffentliche Auslegung
- Punkt 17: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede B 1, 9. Änderung" (Bereich zwischen Hohe Straße, Bahnhofstraße und Rheder Bach) - Erneute öffentliche Auslegung
- Punkt 18: Vorschläge für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Münster für Streitverfahren nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Punkt 19: Vorschläge für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und das Verwaltungsgericht Münster

Punkt 20: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Punkt 21: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 22: Veräußerung eines Wohnbaugrundstückes
(ehem. Spielplatz im Bereich der Kolpingstraße)

Punkt 23: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 09.05.2014

Mittag
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede

1. **Am 25. Mai 2014 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.**

In der Stadt Rhede werden hiernach

die **Europawahl**

die **Wahl der Landrätin/des Landrates** und

der **Vertretung des Kreises (Kreistag)** sowie

die **Wahl der Vertretung der Stadt Rhede (Gemeinderat)**

gemeinsam durchgeführt.

2. Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Die Stadt Rhede ist in 20 allgemeine Wahlbezirke (= 20 allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Kreiswahlbezirke und Stimmbezirke:

| Kreiswahlbezirk Nr. | Gemeindewahlbezirke Nr. | Stimmbezirke Nr. |
|---------------------|-------------------------|------------------|
| 7 | 1 bis 9 | 1 bis 9 |
| 8 | 10 bis 19 | 10 bis 19/2 |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Die vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in 46414 Rhede, Rathaus, Rathausplatz 9 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 4.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.
Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 4.2 Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **Gemeinderat**
- b) für das Amt des **Landrates/der Ländrätin**
- c) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Gemeinderatswahl**: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Landratswahl**: hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Kreistagswahl**: hellblaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 4.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

6.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

6.2. Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Landratswahl

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

6.3 Die **gelben und roten Wahlbriefe** sind mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie

hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** und

hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stellen abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen und Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Rhede, 14. Mai 2014

Der Bürgermeister als Wahlleiter
Lothar Mittag